

# **Sport- und Spielverein Lützenkirchen 1927 e.V.**

## **SATZUNG**

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 2010

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr, Vereinsfarben**

1. Der Verein führt den Namen Sport- und Spielverein 1927 Lützenkirchen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leverkusen–Lützenkirchen und ist unter der Nummer 12 VR 747 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leverkusen eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind schwarz und gelb.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports auf Grundlage des Amateursports. Hierzu betreibt und fördert der Verein den Breiten- und den Wettkampfsport, die sportliche Freizeitgestaltung und die Jugendarbeit.
2. Der Sport- und Spielverein 1927 Lützenkirchen e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse beschließen, dass Vereinsämter gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG oder entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag an den geschäftsführenden Vorstand/die zuständige Abteilungsleitung. Anträge Minderjähriger müssen auch von einem gesetzlichen Vertreter unterschrieben werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.
2. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit der zuständigen Abteilungsleitung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages erfolgt schriftlich, muss aber nicht begründet werden.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins. Die Kündigung ist zum 30. Juni bzw. 31. Dezember eines Jahres unter Einhaltung einer 6-wöchigen Frist möglich. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Kündigungsschreiben ist an die Geschäftsstelle zu richten.

4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person)
  - b) durch Austritt aus dem Verein
  - c) dem Ausschluss aus dem Verein.Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
5. Der Austritt wird wirksam, wenn das Mitglied alle Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt hat.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise gegen die Satzung des Vereins verstößt oder in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen bekannt zu machen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

1. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Die Aufnahmegebühr wird mit der ersten Beitragszahlung eingezogen.
2. Von den Mitgliedern werden Monatsbeiträge erhoben, deren Höhe auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt wird. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren halbjährlich eingezogen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag festzusetzen.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen den Mitgliedsbeitrag ganz oder teilweise erlassen.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins im Rahmen der Haus- und Platzordnungen zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder wirken in der Mitgliederversammlung bei der Wahl bzw. Bestätigung von Organen und ständigen Einrichtungen des Vereins mit.
3. Die Mitglieder sind an die Satzung und die Beschlüsse der Organe des Vereins und seiner Abteilungen gebunden.
4. Die Mitglieder sind im Rahmen der beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. abgeschlossenen Sportunfall-/Haftpflichtversicherung versichert.
5. Für Schäden, die ein Mitglied schuldhaft verursacht, haftet das Mitglied.

#### **§ 6 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Gesamtvorstand
  - c) der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB
  - d) der Ältestenrat

## **§ 7 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt. Die Einberufung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch Aushang in Übungsstätten, im Vereinskasten oder durch Veröffentlichung in Leverkusener Tageszeitungen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen.
2. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.  
Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Über die Annahme entscheidet die Versammlung mit einfacher Mehrheit.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.  
Zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder erforderlich.
6. Der geschäftsführende Vorstand legt der Mitgliederversammlung den Jahresbericht sowie den Kassenbericht vor, der vorher von zwei Kassenprüfern geprüft worden ist.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Bei deren Verhinderung wird die Versammlung von einem anwesenden Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von dem/der Versammlungsleiter/in, sowie dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - c) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
  - f) Wahl der Kassenprüfer
  - g) Wahl des Leiters für Öffentlichkeitsarbeit
  - h) Bestätigung der Leiter der Fachabteilungen
  - i) Bestätigung des Jugendvorstandes
  - j) Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und Beiträge
  - k) Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins zu beschließen
  - l) über vorliegende Anträge oder auf die Tagesordnung gebrachte Fragen zu entscheiden
  - m) Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Absatz 1 gilt entsprechend. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder zu stellen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem/der Vorsitzenden

- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem/der Geschäftsführer/in
  - d) dem/der Schatzmeister/in
  - e) dem/der stellvertretenden Schatzmeister/in
  - f) dem/der Jugendwart/in
  - g) dem/der Leiter/in der Öffentlichkeitsarbeit
  - h) dem Jugendleiter Fußball
  - i) den Abteilungsleitern der Fachabteilungen
2. Die in § 9 Nr. 1a) bis f) genannten Vorstandsmitglieder haben die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 26 BGB. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Rechtsverbindliche Erklärungen bedürfen der Unterschrift des ersten oder des zweiten Vorsitzenden, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.
  3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Jugendvorstand wird durch die Jugendversammlung gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.
  4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende, beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

## **§ 9 Jugend des Vereins**

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 10 Fachabteilungen**

1. Die Fachabteilungen sind die Träger des Sportgeschehens in ihrer Sportart. Sie sind grundsätzlich unabhängig voneinander und für die sportlichen, organisatorischen und finanziellen Angelegenheiten im Rahmen des ihrer Abteilung zur Verfügung stehenden Etats zuständig und verantwortlich, soweit nicht Belange des Vereins ein fachübergreifendes Zusammenwirken bedingen.
2. Jede Fachabteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, dem mindestens der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und der Abteilungsschatzmeister angehören, sowie je nach Bedarf, weitere Mitglieder der Abteilung. Diese Personen werden von den Mitgliedern der Abteilung in der Abteilungsversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Die Abteilungsversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung.
4. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist berechtigt, an den Abteilungsversammlungen und den Sitzungen des Abteilungsvorstandes teilzunehmen. Ein Stimmrecht steht den Vorstandsmitgliedern nur zu, wenn sie der Abteilung angehören.
5. Die Abteilungsleitung ist dem Vereinsvorstand gegenüber verantwortlich und auf dessen Verlangen jederzeit verpflichtet, Bericht zu erstatten.
6. Die Abteilungsleitung hat das Recht, jederzeit Auskünfte, die ihre Abteilung betreffen, vom Vorstand zu verlangen.

## § 11 Kassenprüfung

Auf jeder Mitgliederversammlung werden für die Dauer des Geschäftsjahres zwei Kassenprüfer gewählt, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen. Die Kassenprüfer prüfen die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins. Über das Ergebnis ihrer Prüfungen erstatten sie der Mitgliederversammlung Bericht.

## § 12 Ältestenrat

1. Der Verein hat außer dem Vorstand den Ältestenrat als überparteiliche Instanz.
2. Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt werden. Ergänzung im Falle des Ausscheidens in dieser Zeit kann vom Vorstand vorgenommen werden.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen ein Mindestalter von 40 Jahren haben und mindestens 10 Jahre Mitglied des Vereins sein. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
4. Der Vorsitzende gehört dem Ältestenrat mit beratender Stimme an.
5. Der Ältestenrat hat das Recht, über Vorgänge innerhalb des Vereins jederzeit vom Vorstand Aufklärung zu verlangen.
6. Der Ältestenrat soll sich für ein gutes Vereinsleben im Sinne der Satzung und Tradition des Vereins einsetzen, und zwar besonders für den Zusammenhalt der Vereinsabteilungen untereinander. Er soll bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern, sowie zwischen Mitgliedern und Angehörigen von Vereinsorganen vermitteln. Bei diesen Streitigkeiten muss der Ältestenrat auf Antrag eines Beteiligten tätig werden.

## § 13 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an das DEUTSCHE-ROTE-KREUZ. Das verbleibende Vermögen soll ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

## § 14 In Kraft treten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20. Mai 2010 beschlossen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.  
Die Satzung des Vereins vom September 1999 tritt am gleichen Tage außer Kraft.

Am **30.06.2010** unter **VR 400747** ins Vereinsregister beim Amtsgericht Köln eingetragen.

Vorsitzender

*Günter Bebermeier*

Geschäftsführerin

*Inge Eisele*